

Umfrage über den Architektenberuf

Autor(en): **Schulthess, Verena**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **88 (1970)**

Heft 47: **Sonderheft über Weiterbildung**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-84690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

überdies schöpfungswidrig. Nun kann aber in einer Arbeitsgemeinschaft, die letztlich sinnwidrige Ziele zu verwirklichen sucht, niemand zur Sinnerfüllung seines Lebens kommen: Entweder lehnt sich der Arbeitende gegen ein solches Zielstreben auf und verzehrt dabei seine Kräfte, oder er betäubt sich mit minderwertigem Lebensersatz, der ihm eine Scheinerfüllung vortäuscht, ihn aber süchtig macht.

7. Das ganzheitliche Bildungsziel

Unsere Betrachtung der Grenzen, die den ungehemmten Entwicklungen auf wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Wirkungsfeldern gesetzt sind, machen das Ungenügende eines nur auf praktische Bedürfnisse ausgerichteten Bildungsziels deutlich. Das leitet uns zum ganzheitlichen Ziel zurück, das wir ursprünglich ins Auge gefasst hatten. Bei ihm wird genau das angestrebt, was dem praktischen versagt ist: die Verwirklichung menschlicher Grundgüter.

Nun wurde aber geltend gemacht, ein so hohes Ziel sei nicht erreichbar. Gewiss trifft das zu. Aber darin liegt gerade seine Stärke und sein Sinn: Es zwingt uns, lebenslang auf dem Wege der Selbstwerdung zu gehen, uns dauernd um die volle, ungeschmälerte Lösung der wahren Aufgaben zu bemühen, die uns das Leben stellt, uns so in den konkreten Lagen und Entscheidungen zu bewähren und an diesem Bemühen zu reifen. Die rasche Zuspitzung der Gesamtlage, auf die oben hingewiesen wurde, wird uns, und noch viel mehr unsere Nachkom-

men, vor harte Prüfungen stellen. Um sie bestehen zu können, bedürfen wir klarer Gedanken über die wirklichen Sachverhalte und Grundverhältnisse menschlichen Seins sowie den festen Willen, das wirklich Notwendige zu tun. Das ist es, zu was uns ganzheitliche Bildung befähigen müsste.

Literaturverzeichnis

- [1] *Martin Buber*: Das dialogische Prinzip. Heidelberg 1962, Lambert Schneider.
- [2] *Martin Buber*: Reden über Erziehung. Heidelberg 1960, Lambert Schneider.
- [3] *Jacob Burckhardt*: Weltgeschichtliche Betrachtungen. 7. Aufl. Stuttgart 1949, Alfred Kröner.
- [4] *A. Ostertag*: Über Förderung und Pflege des technischen Nachwuchses. Heft 111 der Kultur- und Staatswissenschaftlichen Schriften der ETH. Zürich 1960, Polygraphischer Verlag AG.
- [5] *Karl Schmid*: Hochmut und Angst. Zürich 1958, Artemis Verlag.
- [6] *A. Ostertag*: Grundsätzliches über erfolgreiches Führen in der Industrie. «Schweiz. Bauzeitung» 86 (1968), H. 51, S. 911-917, besonders Abschnitt 6.
- [7] *Josef Pieper*: Glück und Kontemplation. 3. Aufl. München 1962, Kösel-Verlag.
- [8] *E. F. Schumacher*, London: Sinn und Unsinn im heutigen Produktivitätsstreben. «Bulletin Nr. 81 der Vereinigung für freies Unternehmertum» Oktober 1970. Administration 8032 Zürich, Zeltweg 46.
- [9] *A. Ostertag*: Natur und Mensch. «Schweiz. Bauzeitung» 88 (1970), H. 38, S. 845.

Umfrage über den Architektenberuf

DK 373.962 : 72



Im vergangenen Juli hat die Arbeitsgruppe «Umfrage über den Architektenberuf» der Abteilung für Architektur der ETH Zürich und des Instituts für Arbeitspsychologie der ETHZ über tausend Fragebogen an Architekten versandt, die zwischen 1945 und 1969 an der ETH studiert haben. Das Ergebnis soll für die laufenden Ausbildungsreformen eine realistische Grundlage bilden. Über die beabsichtigte Erhebung ist in der SBZ 1970, H. 29, S. 653, berichtet worden. Eine erste Auswertung wird bis zum Frühjahr 1971 erfolgen. Es ist jedoch heute schon möglich, über den Verlauf dieser Umfrage kurz zu orientieren. Dies erfolgt nachstehend mit dem Dank der Arbeitsgruppe an jene Hälfte aller Empfänger, die den recht umfangreichen Fragebogen beantwortet hat.

Von den 1353 Absolventen, die zwischen 1945 und 1969 mit dem Diplom abschlossen, sind 1050, d. h. 78 %, erreicht worden. 34 Absolventen, die ohne Diplom aus-

traten, konnten ebenfalls in die Umfrage einbezogen werden.

Das massgebliche Total der versandten Fragebogen betrug 1071 (100 %). Beantwortet wurden 535 Fragebogen (50 %). Von den im Ausland erfassten Architekten (vorwiegend Auslandschweizer) haben sogar 63 % geantwortet. Zahlreich haben auch jene Absolventen entsprochen, welche im französischen und italienischen Sprachgebiet der Schweiz leben, obwohl die Erhebungsformulare aus finanziellen Gründen nur deutschsprachig abgefasst waren.

Die prozentuale Beteiligung zeigt innerhalb der einzelnen Jahrgänge (massgebend ist das Austrittsjahr) Schwankungen zwischen 32 % und 68 %. Dazu Tabelle 1.

Dass die Umfrage im ganzen begrüsst worden ist, wird auch durch die erfreuliche Beteiligung von 50 % der Befragten bestätigt.

Natürlich gab es auch kritische Bemerkungen; die Um-

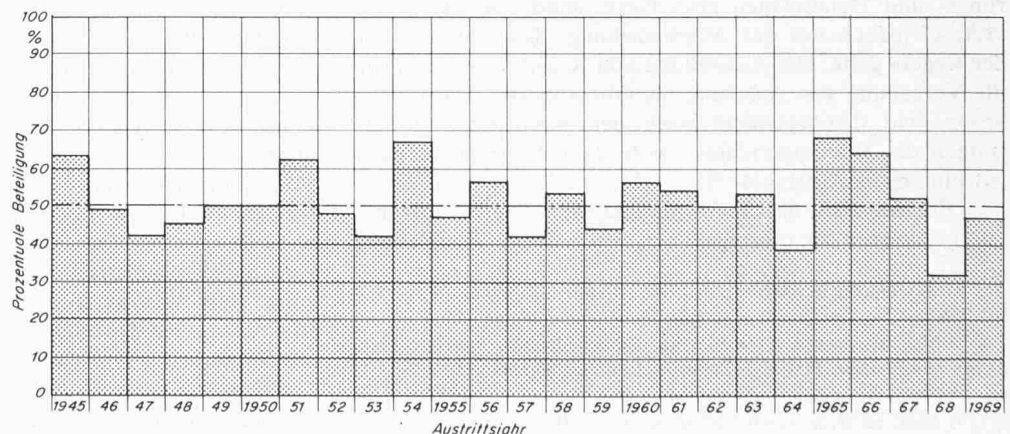
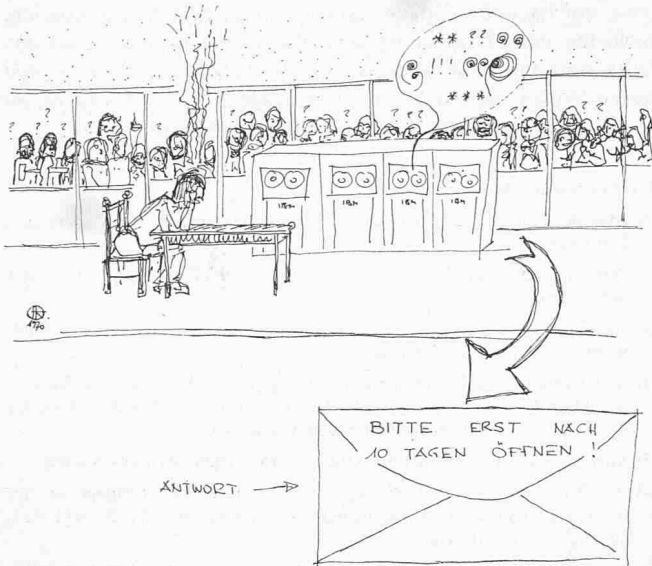


Tabelle 1. Prozentuale Beteiligung an der Umfrage



Ein zeichnerisches Post scriptum aus Peru. Zur Erläuterung: Dem Fragebogenversand war seinerzeit ein Kuvert mit Vermerk «Bitte erst nach 10 Tagen öffnen» beigelegt worden. Es enthielt lediglich ein Pro memoria, um den Empfänger zur Fragenbeantwortung innert nützlicher Frist zu ermahnen. Man sieht, dass in Lima die Erhebung der Architekturabteilung ETHZ spannungsgeladene Aufmerksamkeit gefunden hat

frage allein kann keinesfalls für alle Studienreformen massgebend sein. Sie ist ein Hilfsmittel und dient zudem dazu, zwischen Praxis und Schule eine Brücke zu schlagen. Dass diese Absicht auch tatsächlich auf ein gewisses Interesse gestossen ist, erweisen die Postskriptum-Kommentare von 144 Beantwortern (27%). Dabei fällt als erstes auf, dass immer wieder der Wunsch nach vermehrtem *Kontakt des Praktikers mit der Schule* geäussert wurde. Ein Beispiel: «Die ETH sollte nicht ein Ort sein, den man verlässt, es sollte ein dauernder Informationsaustausch stattfinden können.»

Auch die Schule ihrerseits ist immer mehr bestrebt, mit der Praxis einen regen Kontakt zu pflegen. Es ist zu hoffen, dass Mittel und Wege gefunden werden, diesen Wünschen noch in grösserem Masse zu entsprechen.

Zum Widerruf des Bauherrn beim Architektenvertrag und dessen Folgen

Von Rechtsanwalt Dr. W. Ruppert, Zürich*)

DK 347.44:72

In der schweizerischen Literatur und Rechtsprechung herrscht bezüglich der rechtlichen Natur des Architektenvertrages eine gewisse Unsicherheit¹⁾. Das Bundesgericht bezeichnet denjenigen Teil des Architektenvertrages, welcher die Erstellung von Vorprojekt, Bauprojekt, Ausführungs- und Detailplänen zum Gegenstand hat, als Werkvertrag, jedoch mit der Abschwächung, dass dies nur «in der Regel» gelte. Die Aufstellung von Kostenvoranschlägen, die Vergebung von Arbeiten, die Oberaufsicht und die Revision sind demgegenüber nach den wörtlichen Ausführungen des Bundesgerichtes «wohl eher Gegenstand eines gewöhnlichen Auftrages»²⁾.

Für den Fall, dass der Architekt sämtliche der erwähnten Leistungen zu erbringen hat, also sowohl Bauplanung

*) Erschienen in «Schweiz. Juristen-Zeitung» 1970, H. 19, S. 284 bis 286.

¹⁾ Vgl. M. Beaud: Der Vertrag des Architekten und des Ingenieurs sowie deren Haftung. Schweiz. Bauzeitung 1967, H. 7, S. 101 bis 106.

²⁾ BGE 63 II, S. 176 ff.; 64 II, S. 10; 89 II, S. 405 ff.

Vielleicht können schon einige zum Teil widersprüchliche PS-Kommentare an dieser Stelle zu weiteren Stellungnahmen und Diskussionen anregen. Inwiefern sie zur Studienreform beitragen können, bleibt abzuwarten. Einige *Stichproben*:

- Das Studium an der ETH sollte bis zum Diplomabschluss alle für die Berufsausübung benötigten Kenntnisse auf wissenschaftlicher Ebene vermitteln, und die Weiterbildungsmöglichkeiten an der ETH sollten den aktuellen Stand dieses Wissens sicherstellen.
- Eine Architekturschule gehört nicht an eine Hochschule.
- Die momentan sich abzeichnende Trennung zwischen Architektur und Planung ist «idiotisch», sie entspricht dem mittelalterlichen Zunftwesen.
- Getrennte Lehrgänge für Entwerfer (von Einzelbauten) und Planern sollten zumindest in den oberen Semestern vorgesehen werden.
- Nach der Mittelschule sollten die zukünftigen Architekturstudenten eine abgekürzte Berufslehre auf einem Architekturbüro absolvieren müssen, damit die Einführung in den Beruf nicht von der Hochschule vermittelt werden muss.
- Ein Praktikum als Aufnahmebedingung scheint mir nur hinderlich, weil dem freien Gestaltungswillen vorzeitig gewisse Schranken gesetzt werden.
- Zu viele junge Leute wählen das Architekturstudium, weil sie glauben, später ein eigenes Architekturbüro führen zu können. Dies wird jedoch von Jahr zu Jahr schwieriger und auch fragwürdiger. Die meisten Büros sind jedoch bei uns sehr hierarchisch und autoritär geführt. Ich kenne sehr viele junge Architekten, deren Erwartungen arg enttäuscht wurden, vielleicht auch, weil sie vor und während ihres Studiums falsch oder überhaupt nicht über diese Frage informiert wurden.
- Die Wahrung der gesellschaftlichen und materiellen Interessen des angestellten Akademikers ist schlecht bis gar nicht organisiert; Verbesserungen auf diesem Gebiete würden die starke Tendenz des Hochschulabsolventen zur Pseudo-Selbständigkeit verringern.

Verena Schulthess, dipl. Arch. ETH, Basel

wie Bauausführung, betont das Bundesgericht die Notwendigkeit, diese «unter sich eng zusammenhängenden, auf das nämliche Endziel gerichteten» Leistungen einem einheitlichen Vertragstypus zu unterstellen. Als diesen Verhältnissen am besten entsprechend bezeichnet es den Auftrag. Auch hier bringt es jedoch die Einschränkung an, dass «nötigenfalls und aushilfsweise» die Vorschriften des Werkvertrages heranzuziehen seien³⁾.

Die Frage, ob Auftrags- oder Werkvertragsrecht subsidiär, d. h. soweit Parteiabmachungen fehlen, zur Anwendung gelangt, kann von grosser Bedeutung sein und zu gänzlich verschiedenen Lösungen führen. Das gilt vor allem für das Widerrufs- bzw. Rücktrittsrecht des Auftraggebers bzw. Bestellers. Während nämlich nach Auftragsrecht der Auftraggeber jederzeit und ohne irgendwelche Entschädigung vom Vertrag zurücktreten kann (vorbehaltlich des Rücktrittes zur Unzeit, Art. 404 OR), kann der Besteller im Werkvertrag nur zurücktreten gegen Vergütung der

³⁾ BGE 63 II, S. 179/80.